



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
200/957/2013

bearbeitet von:
Mag. (FH) Aksakalli/ Klappe: 89975

elektronisch erreichbar:
sevim.aksakalli@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per E-Mail:
begutachtungen@bmukk.gv.at

Wien, am 26. September 2013
**Entwurf einer Verordnung der
Bundesministerin für Unterricht, Kunst
und Kultur, mit der die
Bildungsdokumentationsverordnung
geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23. August 2013 gibt der Österreichische Städtebund zum Entwurf der Verordnung, mit dem die Bildungsdokumentationsverordnung geändert wird, nach Begutachtung und Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Hinsichtlich der Erhebung der Schulpflichtverletzungen gemäß der Anlage 1 Z 8a (neu) der Bildungsdokumentationsverordnung durch den Schulleiter ist auf folgende Problematik hinzuweisen:

Die Bildungsdokumentationsverordnung soll dahingehend erweitert werden, dass zusätzliche Attribute, nämlich:

- die Anzahl der eingeleiteten Maßnahmen gemäß § 24a Schulpflichtgesetz 1985
- die Angabe der höchsten erreichten Stufe gemäß § 24a Schulpflichtgesetz 1985 und
- die Anzahl der unentschuldigten Fehlstunden, sofern ein Verfahren gemäß § 24a Schulpflichtgesetz 1985 eingeleitet wurde,

vom Schulleiter über die Bildungsdokumentation einzutragen sind. Dies soll Hinweise auf die Nachhaltigkeit der Maßnahmen gemäß § 24a Schulpflichtgesetz 1985 geben.

Durch diese zusätzliche Datenerhebung im Rahmen des „Fünf-Stufen-Plans“ als Maßnahme zur Dokumentation des quantitativen und qualitativen Ausmaßes von Schulpflichtverletzungen sieht das Amt darin eine weitere klare Überforderung der Schulleiter im Pflichtschulbereich, welche ohnehin schon mit administrativen Tätigkeiten erheblich belastet sind. Dahingehend soll nach Ansicht des Amtes vermehrt eine administrative Entlastung in diesem Bereich angestrebt werden, keinesfalls eine immer weiter steigende Belastung.

Dieser Aspekt führt auch konsequent zu einer Forderung nach administrativem Personal, welches jedoch im Schulorganisations-Ausführungsgesetz nicht in den Zuständigkeitsbereich des Schulerhalters fällt, da dieser lediglich erforderliches Hilfspersonal zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Liegenschaft beizustellen hat. Somit darf die Beistellung des administrativen Personals auch keinesfalls in die Pflicht des Erhalters fallen und lässt dieser Fakt auch keinen weiteren Interpretationsspielraum zu.

Wir ersuchen, unsere Stellungnahme in der Verordnung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär